

Satzung des Fördervereins der Grundschule Frankenheim

§ 1 Name, Sitz Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein der Grundschule Frankenheim“ e.V.

und **ist** in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Meiningen eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Frankenheim.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins / Grundsätze / Gemeinnützigkeit

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Förderverein gestaltet seine Tätigkeit ausschließlich zum Wohle der Kinder an der **Grundschule Frankenheim**.

Er tritt für die weitere Profilierung der Schule und der Erhaltung des Schulstandortes Frankenheim ein.

Die durch die Mitgliedsbeiträge und Spenden erbrachten finanziellen Mittel werden ausschließlich zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung des Schullebens verwendet.

Hierzu gehören u.a. Schulfeste, Projektstage, Sportfeste, Arbeitsgemeinschaftstätigkeit, Vervollkommnung der PC-Technik.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Schulträger, der es unmittelbar und ausschließlich für die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln der **Grundschule Frankenheim** zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte der Mitglieder

Mitglieder des Vereins können alle Personen werden, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, außerdem die nach § 2 wirksam werden wollende Unternehmen bzw. Institutionen.

Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

Die Ausübung der Mitgliederrechte kann nicht übertragen werden. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Tätigkeiten werden ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Mitglieder können darüber hinaus durch Spenden die o.g. Anliegen unterstützen.

Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Mitglieder können wegen besonderer Verhältnisse auf Antrag zeitweilig, teilweise oder ganz von der Beitragspflicht befreit werden.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand auf Antrag der **Grundschule**.

Dieser legt Rechenschaft über die im Geschäftsjahr veranlassten Ausgaben ab.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode des Mitgliedes
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Sie gilt grundsätzlich erst ab Beginn des neuen Geschäftsjahres und ist spätestens drei Monate vor Beendigung des laufenden Geschäftsjahres abzugeben.

Ein Mitglied kann, wenn er gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) der/dem 1. Vorsitzenden
- b) der/dem 2. Vorsitzenden
- c) der/dem Schatzmeister (in)
- d) der/dem Schriftführer (in)
- e) **der Leiterin der Grundschule bzw. eines beauftragten Lehrers**
- f) **dem Vorsitzenden der Elternvertretung bzw. eines beauftragten Elternteils**

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von den beiden Vorsitzenden vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren (vom Tag der Wahl angerechnet) in geheimer Wahl gewählt.

Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Einzelne Mitglieder des Vorstandes oder das ganze Gremium können durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied kooptieren. Die Bestimmung zum ordentlichen Vorstandsmitglied erfolgt durch Beschluss auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

Im Innenverhältnis ist die Vertretungsberechtigung auf Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 200,- € begrenzt; darüber hinaus bedarf es eines Vorstandsbeschlusses.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins unter Beachtung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung so zu führen, wie die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben dies erfordert.

Zur Unterstützung seiner Arbeit kann der Vorstand Ausschüsse berufen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder **und davon jeweils die Beisitzer anwesend sind**.

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- c) Wahl zweier Kassenprüfer
- d) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen. Sie müssen dies mindestens einmal jährlich durchführen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindesten 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende; bei Verhinderung der 2. Vorsitzende oder bei dessen Ausfall ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt offen, soweit nicht ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und vom jeweiligen Leiter der Sitzungen sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte **einen** Liquidator. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Der Tag der Errichtung des Fördervereins ist der 03.04.1996.
Die neue Satzung hat mit Wirkung vom 01.04.2009 Gültigkeit.

Frankenheim, d. 31.03.2009